



Landkreis Harz



Kinderrechts- und Schutzkonzept nach § 37b SGB VIII des Jugendamts Landkreis Harz



März 2024

Inhalt

1.	Präambel / Ziel	3
2.	Präventive Maßnahmen – Wie können Kinderrechte gestärkt und Kinder und Jugendliche vor Gewalt geschützt werden?	5
2.1.	Das individuelle Schutzkonzept für das Kind/Jugendlichen	5
2.2.	Vorbereitungsseminar und präventive Maßnahmen	6
2.3.	Prüfung von Pflegeelternbewerber:innen und Vertrag	7
2.4.	Kinder/Jugendliche ermutigen	7
2.5.	Einbeziehung Dritter in den Schutz der Kinderrechte	8
2.6.	Sensibilisierung des Pflegekinderdienstes	8
3.	Interventionen – Was tun, wenn etwas schief läuft?	8
3.1.	Wie wird im Pflegekinderdienst damit umgegangen, wenn Kinderrechte in einer Pflegefamilie verletzt werden?	8
3.2.	Welche Unterstützung kann angeboten werden?	10
3.3.	Umgang mit fallführenden Fachkräften in Krisenfällen	10
4.	Aufarbeitung – Wie gehen wir damit um, wenn etwas schiefgelaufen ist?	10
4.1.	Unterstützung für das Kind/Jugendlichen	10
4.2.	Reflexion/ Aufarbeitung mit den Pflegeeltern	11
4.3.	Reflexion/ Aufarbeitung mit dem Pflegekind	11
4.4.	Entschädigung	12
5.	Externe Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten	13

1. Präambel / Ziel

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass auch bei Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte zur Anwendung kommen und ein Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gewährleistet ist¹.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde im Jahr 2021 für die Jugendämter die Verpflichtung in § 37b SGB VIII aufgenommen, ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und anzuwenden.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Ziel ist es, „sichere Orte“ in Pflegefamilien zu schaffen, die junge Menschen vor Gewalt schützen und sie in ihren Rechten stärken und fördern. Erwachsene tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte² durch:

- Stärkung der Kinder und Jugendlichen in den Strukturen der Pflegekinderhilfe
- Sicherstellung der persönlichen Rechte der jungen Menschen
- Etablierung von Beteiligungsstrukturen:
 - Kinder und Jugendliche werden an Entscheidungen altersentsprechend und je nach Entwicklung beteiligt
 - ihre Sichtweisen werden gehört und der Wille des jungen Menschen wird von den für das Kind und den Jugendlichen verantwortlichen Erwachsenen wahrgenommen und alters- und reifeangemessen berücksichtigt³
 - sie werden befähigt, am Entscheidungsprozess (aktiv) teilzunehmen

Das vorliegende Konzept benennt die konkreten Maßnahmen, mit denen der Pflegekinderdienst des Landkreises Harz die oben benannten Ziele erreichen will. Zu diesem Zweck hat das Jugendamt einen Arbeitskreis gegründet, der das Konzept erstellt hat und fortlaufend (weiter-) entwickelt.

¹ Vgl. Begründung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 2

² vgl. Prof. Dr. Maywald: „Kinderrechte ins Grundgesetz – Ein langer Atem ist notwendig“ in JAmt Heft 3/2022

³ vgl. Prof. Dr. Maywald: „Kinderrechte ins Grundgesetz – Ein langer Atem ist notwendig“ in JAmt Heft 3/2022

Welche Kinderrechte gibt es?



Quelle: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850>

Die 1989 beschlossenen Kinderrechtskonventionen sollen die eigenen Bedürfnisse und Interessen aller Kinder vereinbaren. Als Kinder werden alle Personen unter 18 Jahren bezeichnet⁴.

Grundsätzlich lassen sich die Konventionen in vier Gruppen einteilen: **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, die Gleichbehandlung, das Wohl des Kindes und die Beteiligung**⁵.

Ausdrücklich entsprechen die einzelnen Rechte der Kinder und Jugendlichen auch der Haltung der Mitarbeiter:innen des Landkreises Harz.

⁴ UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF

⁵ Kinderrechte einfach erklärt | Plan International

2. Präventive Maßnahmen – wie können Kinderrechte gestärkt und Kinder vor Gewalt geschützt werden?

Um Kinderrechte in Pflegefamilien sicherzustellen und den Schutz von Pflegekindern zu gewährleisten,

- erarbeitet der Pflegekinderdienst ein individuelles Schutzkonzept
- prüft der Pflegekinderdienst im Rahmen der Eignungsprüfung die Haltung der potentiellen Pflegeeltern zu Kinderrechten
- qualifiziert der Pflegekinderdienst Pflegeeltern in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern
- agiert der Pflegekinderdienst auch nach innen sensibel
- bietet zusätzliche Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII für die Pflegekinder und Pflegestellen an
- arbeitet der Pflegekinderdienst mit den drei Adoptiv- und Pflegeelternvereinen im Landkreis Harz zusammen und informiert Pflegeeltern über eine mögliche Mitgliedschaft im Verein

2.1. Das individuelle Schutzkonzept für das Kind

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen ist ein eigenständiges Schutzkonzept zu entwickeln. Verantwortlich für das jeweilige Schutzkonzept ist die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Abzuwägen sind Risiken und Ressourcen für das jeweilige Kind/Jugendlichen.

Für die Gespräche mit den Pflegeeltern und dem Kind/Jugendlichen können auch methodische Ansätze aus der systemischen Arbeit und der Kinderschutzarbeit genutzt werden.

Das individuelle Schutzkonzept für das Pflegekind ist dynamisch und muss in verschiedenen Lebensphasen angepasst werden. Es soll alle zwei Jahre anlasslos aktualisiert werden. Dabei wird nicht statisch vorgegangen, sondern anhand von Leitfragen als Orientierung für eine Risiko- und Ressourcenanalyse genutzt. Die erarbeiteten Schutzkonzepte sind in der Fallakte zu dokumentieren.

Die Dokumentation enthält:

- eine aktuelle Risikoanalyse bezogen auf das Kind und unter Einbezug der Pflegeeltern, der leiblichen Eltern/ Vormund und des sozialen Umfeldes
- eine Ressourcenanalyse unter Einbezug der Pflegeeltern, der leiblichen Eltern/ Vormund und des sozialen Umfeldes
- eine Bestätigung, dass der junge Mensch über seine Rechte, insbesondere über Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt wurde
- die Benennung einer Vertrauensperson

Für das Schutzkonzept sind verpflichtend die Sichtweisen des Kindes/Jugendlichen und der Pflegeeltern einzuholen. Dritte können beteiligt werden, sofern ihre Sichtweise die Risiko- und Ressourcenanalyse verbessert. Dies können z.B. der/die Vormund:in, Kita, Schule oder andere Bezugspersonen des Kindes sein.

Das individuelle Schutzkonzept wird für alle Pflegekinder im Landkreis Harz unabhängig von der Leistungszuständigkeit nach dem SGB VIII und SGB IX erstellt.

2.2. Vorbereitungsseminar und präventive Maßnahmen

Alle Pflegeeltern müssen ein Vorbereitungsseminar durchlaufen, bevor ihnen ein Pflegekind anvertraut wird. Im Anschluss an die erfolgreiche Teilnahme mit Zertifikat findet die individuelle Überprüfung der Pflegeeltern statt.

Im Vorbereitungsseminar werden sowohl das Thema Kinderrechte als auch das Schutzkonzept behandelt.

Im Modul Recht wird mit angehenden Pflegeeltern das Thema Kinderrechte bearbeitet. Methodisch kann daran gearbeitet werden, was dazu beiträgt, Kinderrechte in Pflegefamilien zu stärken und zu sichern. Basisinformationen zu Kinderrechten werden dem Bewerberbogen beigelegt.

Mit der Vorbereitung ist das Thema Kinderrechte nicht abschließend bearbeitet. Es soll entsprechend dem Bedarf regelmäßig durch andere Aktivitäten wie Fortbildung (bspw. Inhouse-Schulungen zu ausgewählten Themen), Aufklärung durch Materialien und Aktionen wieder aufgegriffen werden.

Zeigen Bewerber:innen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens Interesse an der Aufnahme eines Kindes mit einer außerordentlich belasteten Biographie und den damit einhergehenden Folgen und dem daraus resultierenden Förderbedarf oder sind sie bereits Pflegeeltern eines solchen Kindes, werden sie dahingehend beraten, einen entsprechenden Qualifizierungskurs zu sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Pflegestelle zu absolvieren. Dieses Fortbildungsangebot soll den Pflegeeltern die Möglichkeit geben, entsprechende Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Damit wird angestrebt, dass Pflegeeltern mit fachlicher Qualifizierung individueller auf die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder eingehen und in schwierigen Entwicklungsphasen bedarfsgerecht reagieren zu können.

Als Instrument werden weiterhin die Vorbereitungsbögen für ein Hilfeplangespräch für Pflegeeltern und Pflegekinder verbindlich genutzt.

Auch Pflegekinder können bedarfsgerecht gestärkt werden. So können sie beispielsweise in Gruppenangebote vermittelt werden, in denen sie ihr Selbstbewusstsein stärken oder lernen können, „Nein“ zu sagen, wenn sie Dinge nicht möchten.

Zukünftig sollen Träger der Jugendhilfe gewonnen werden, die sich im ambulanten und therapeutischen Bereich das Know-how des Pflegekinderwesens aneignen und als zusätzliche Hilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung unterstützend/ ergänzend eingesetzt werden können. Insbesondere liegt der Fokus auf den Pflegekindern und deren Entwicklung, aber auch Pflegeeltern können bei Fragen der Erziehung individuelle Unterstützung durch das Jugendamt erhalten.

Im Bereich der CareLeaver kann seitdem 01.04.2023 auf einen Jugendhilfeberater zurückgegriffen werden, welcher niederschwellig, junge Menschen bei der Berufsfindung und in alltagspraktischen Lebensfragen unterstützt.

2.3. Prüfung von Pflegeelternbewerber:innen und Vertrag

Bei der Prüfung von Pflegeeltern ist die Haltung in Bezug auf Kinderrechte zu überprüfen und mit den Bewerber:innen zu reflektieren.

Es ist zu klären, inwieweit die Bewerber:innen bereits über Kenntnisse der Kinderrechte verfügen und welche Haltung sie dahingehend haben. Es werden u.A. Fragen zur Vita der Bewerber:innen reflektiert, bspw.:

- Wie haben die Bewerber:innen ihre eigene Erziehung erlebt?
- Welche Erziehungsgrundsätze haben Bewerber:innen von ihren eigenen Eltern übernommen und welche nicht?
- Wie haben die Bewerber:innen die eigenen Kinder erzogen?
- Haben Kinderrechte in der eigenen Biografie und bei der Erziehung eigener Kinder Berücksichtigung gefunden?
- Gab es Lebensereignisse, in denen Kinderrechte nicht gewahrt wurden? Welche Kinderrechte spielten eine große, welche eine untergeordnete Rolle in der eigenen Elternbiographie?

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens verschafft sich der Pflegekinderdienst einen Eindruck von den persönlichen, häuslichen und beruflichen Lebensverhältnissen.

Bei der Abschlussfallbesprechung zur Eignung wird im Team reflektiert, inwiefern Bewerber:innen sicherstellen, dass Kinderrechte gewahrt werden.

In den Pflegeelternvertrag wird eine Formulierung aufgenommen, die Pflegeeltern verpflichtet, die Kinderrechte zu achten und zu wahren.

2.4. Kinder/Jugendliche ermutigen

Es gehört zu den Aufgaben jeder verantwortlichen Fachkraft im Sozialpädagogischen Fachdienst, Kinder zu ermutigen, sich mitzuteilen, wenn ihre Kinderrechte verletzt werden. Ein Instrument ist der Vorbereitungsbogen für das jährliche Hilfeplangespräch, in denen sich Kinder – ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – äußern können.

Voraussetzung dafür, dass Pflegekinder sich zutrauen, sich an die Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu wenden, wenn Kinderrechte in der Pflegefamilie gefährdet erscheinen, ist eine eigenständige Beziehung zwischen Pflegekind und Fachkraft des Pflegekinderdienstes. Diese Beziehung kann nur durch eine kontinuierliche Präsenz in den Pflegestellen aufgebaut werden. Jedem Pflegekind sollen altersentsprechend die Kontaktdaten seiner Ansprechpartnerin im Jugendamt ausgehändigt werden.

Zum Konzept des Pflegekinderdienstes gehört es, dass jede Fachkraft ca. einmal im Jahr ein Hilfeplangespräch mit allen am Hilfeprozess Beteiligten führt sowie ein persönliches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen in einem geeigneten Setting, z.B. während eines Hausbesuches, durchführt. Weitere Kontakte finden ebenso je nach individuellem Bedarf nach gemeinsamer Absprache statt.

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes klären Kinder/Jugendliche in verständlicher und nachvollziehbarer Form über Kinderrechte auf. Hierzu sollen auch entsprechende Materialien genutzt werden. Die Informationsmaterialien dafür werden zur Verfügung gestellt. Um einen Zugang zur Gefühlswelt des Pflegekindes zu erlangen, können weiterhin Materialien wie Gefühlskarten genutzt werden. Es sollen Ansätze entwickelt werden,

inwieweit Kinder und Jugendliche sich mitteilen können. Wie kann ein „Draht“ zueinander entwickelt werden?

2.5. Einbeziehung Dritter in den Schutz der Kinderrechte

Kinderrechtsverletzungen werden mitunter von Dritten wahrgenommen. Daher ist es sinnvoll, diese präventiv in den Schutz der Kinderrechte einzubeziehen. Dies erfolgt in der Regel, indem sich die Fachkraft des Pflegekinderdienstes gegenüber den Netzwerkpartner:innen bekannt macht.

In Kitas stellt die Fachkraft des Pflegekinderdienstes sich in der Einrichtung vor, sodass sie den Fachkräften der Tagesbetreuung bekannt ist. In geeigneten Einzelfällen hospitiert sie auch in der Einrichtung der Tagesbetreuung. Die Form und der Zeitpunkt der Vorstellung sind abhängig vom individuellen Bedarf des Kindes.

In Absprache mit dem Vormund informiert die verantwortliche Fachkraft des Pflegekinderdienstes nach der Einschulung die Klassenlehrer:in darüber, dass das Kind ein Pflegekind ist und sie als Ansprechpartnerin für Fragen zur Verfügung steht.

2.6. Sensibilisierung des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst kann Dritte nur für Kinderrechte in der Pflegefamilie sensibilisieren, wenn die Fachkräfte dies authentisch vorleben.

Dies setzt voraus, dass die Haltung zu Kinderrechten bereits bei der Personalauswahl berücksichtigt wird.

Interne Qualifizierungsmaßnahmen sind Bestandteil des Kinderrechts- und Schutzkonzeptes im Landkreis Harz. Die Themen der Fortbildungen werden nach dem jeweiligen Bedarf der Mitarbeiter:innen ausgerichtet.

Das Kinderrechts- und Schutzkonzept in der Vollzeitpflege wird alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies trägt sowohl zur Aktualisierung als auch zur Sensibilisierung des Teams für das Thema bei. Verantwortlich hierfür ist der Arbeitskreis Schutzkonzept und die Abteilungsleitung des Sozialpädagogischen Fachdienstes.

3. Interventionen – Was tun, wenn etwas schief läuft?

3.1. Wie wird im Pflegekinderdienst damit umgegangen, wenn Kinderrechte in einer Pflegefamilie verletzt werden?

Anlass für eine Intervention können eigene Erkenntnisse aus der Pflegefamilie oder anlassbezogene Rückmeldungen aus dem Helfersystem sein. Hierzu gehören bspw. Mängel, die bei Gesprächen oder in der Hilfeplanung festgestellt werden, u.a. fehlende U-Untersuchungen oder Impfungen, Äußerungen oder Haltungen der Pflegefamilie. Auch Beobachtungen der Fachkräfte in der Interaktion zwischen Pflegekind und Pflegeeltern können Anlass für Interventionen sein. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes müssen in diesem Zusammenhang auch aufmerksam für (nonverbale) Signale der Kinder sein.

Gibt es Anhaltspunkte, dass Kinderrechte in der Pflegefamilie nicht gewahrt werden, wird die zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst aktiv. Eine weitere Fachkraft im Sinne des 4-Augen-Prinzips und die notwendige Beratung in den Fachteams – im Vorfeld - können hinzugezogen werden. Besteht eine Amtsvormundschaft wird diese ebenso mit einbezogen.

Es sind in jedem Fall Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen und mit den Pflegeeltern zu führen. Dabei ist der junge Mensch zu ermutigen, belastende Dinge anzusprechen. Sichtweisen des Kindes/Jugendlichen dürfen nicht bagatellisiert werden. Das Kind/der Jugendliche muss darüber aufgeklärt werden, was mit seinen Informationen geschieht, damit es einschätzen kann, was es preisgibt. Gleichzeitig ist mit dem Kind/Jugendlichen und der Pflegefamilie zu reflektieren, wenn es „überzogene Vorstellungen“ von seinen Rechten hat. Dann sind die Pflegeeltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.

Nach den Gesprächen mit Kind/Jugendlichen und Pflegeeltern wird das weitere Vorgehen im Team abgestimmt.

Grundsätzlich sind verschiedene Interventionen denkbar:

Wenn die Verletzung der Kinderrechte die Qualität einer Kindeswohlgefährdung hat, ist das gültige Verfahren für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung anzuwenden.

Ist die Verletzung von Kinderrechten unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung, muss eine mögliche Intervention reflektiert werden. Beim Abwägungsprozess ist der Respekt vor dem eigenen Erziehungsstil der Pflegeeltern zu wahren. Nicht jede Erziehungshaltung, die von eigenen Erziehungsvorstellungen abweicht, ist eine Missachtung von Kinderrechten.

Es soll immer dann interveniert werden, wenn die Verletzung der Kinderrechte befürchten lässt, dass sie negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. Dies ist im Rahmen einer Fallbesprechung zu reflektieren.

Beispiele für eine Verletzung von Kinderrechten, die eine Intervention erforderlich machen, aber noch keine Kindeswohlgefährdung darstellen können bspw. sein:

- mangelnder Respekt der Pflegeeltern vor der zunehmenden Autonomie des jungen Menschen
- respektlose oder beleidigende Ansprache des jungen Menschen, bspw. durch kränkende oder erniedrigende Spitznamen
- mangelnde Förderung der Gesundheit des jungen Menschen

Als Intervention kommen eine intensiviertere Beratung durch den Pflegekinderdienst oder unterstützende Hilfen in Frage. Gespräche können dabei sowohl gemeinsam als auch getrennt mit dem Kind/Jugendlichen oder den Pflegeeltern geführt werden.

Gespräche, die in diesem Zusammenhang mit dem Kind/Jugendlichen und der Pflegefamilie geführt werden, können abhängig von der jeweiligen Situation auch zu zweit geführt werden. Die Rollen der am Gespräch beteiligten Fachkräfte und ggf. Amtsvormünder:innen sind vorher abzustimmen. Bei Bedarf kann auch eine externe Moderation / Mediation in Anspruch genommen werden.

Im gesamten Prozess ist das Kind/der Jugendliche zu stützen. Es muss einen möglichst sicheren Rahmen haben und entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in verständlicher und nachvollziehbarer Form aufgeklärt werden, wie es weiter geht und was die jeweiligen nächsten Schritte sind.

Der gesamte Prozess ist aktenkundig zu dokumentieren.

3.2. Welche Unterstützung kann angeboten werden?

Wenn Kinderrechte in Pflegefamilien nicht gewahrt werden oder Kinder/Jugendliche sogar Opfer von Gewalt werden, ist es Aufgabe der fallführenden Fachkraft des Pflegekinderdienstes, eine geeignete Unterstützung für das Pflegekind oder die Pflegeeltern zu organisieren. Welche Hilfe geeignet ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Grundsätzlich kommen folgende Hilfen in Frage:

- Ambulante Hilfen zur Erziehung (gem. §§ 27 ff SGB VIII)
- Supervision
- Fortbildung
- Beratungsstellen
- Kliniken, Psychotherapeuten
- Ombudsstelle
- Nottelefon des Fachzentrums für Pflegefamilien

Der Pflegekinderdienst informiert über alle möglichen Hilfsangebote, welche Bestandteil der Infrastruktur für Schutzkonzepte sind, welche Rolle sie darin spielen und trifft bei Bedarf Vereinbarungen.

3.3. Umgang mit fallführenden Fachkräften in Krisenfällen

Situationen, in denen Kinderrechte verletzt werden, können auch für die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes mit Belastungen verbunden sein.

Jede fallführende Fachkraft hat daher in Situationen, in denen Kinderrechte in Pflegefamilien verletzt werden, Anspruch auf Beratung im Team und mit der Sachgebietsleitung. In besonderen Fällen kann der Fall auch mit der Abteilungsleitung besprochen werden. Für die Reflexion können auch Einzel- oder Gruppensupervision genutzt werden. Die Sachgebiets-, Abteilungs- und Amtsleitung können ggf. mit hinzugezogen werden.

4. Aufarbeitung – Wie gehen wir damit um, wenn etwas schiefgelaufen ist?

4.1. Unterstützung für das Kind

Wenn Kinderrechte in einer Pflegefamilie nicht gewahrt werden, sind mit dem Kind/Jugendlichen, entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand Gespräche zu führen. Für die Gespräche ist ein angemessener Rahmen zu schaffen. Mit dem jungen Menschen ist die Situation aufzuarbeiten. Schätzt die Fachkraft des Pflegekinderdienstes im Zusammenwirken mit allen Beteiligten ein, für das Kind weitergehende Beratung und/oder Therapie zu benötigen, kann dies durch Vermittlung an externe Hilfsangebote veranlasst werden.

Sollte eine Straftat vorliegen, ist mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend Alter und Entwicklungsstand zu reflektieren, ob eine Strafanzeige gestellt werden soll oder nicht. Die Frage wird ebenfalls im Rahmen einer Teambesprechung sowie mit allen am Hilfeprozess Beteiligten reflektiert. Im Anschluss an die Reflexionen entscheidet die fallführende Fachkraft sowie ggf. der/die Amtsvormund:in, ob eine Anzeige gestellt wird. Sollte eine Anzeige gestellt werden, sind Abteilungs- und Amtsleitung zu informieren. Die Anzeige wird durch den/die Justiziar:in des Landkreises Harz gestellt.

Wenn das Pflegeverhältnis beendet werden muss, ist es erforderlich, dem Kind die Situation zu erklären. Für das Kind ist eine größtmögliche Sicherheit im Prozess zu schaffen. Der

Pflegekinderdienst hat dafür Sorge zu tragen, die verantwortliche Fachkraft der Bezirkssozialarbeit umfassend zu informieren und in die aktuelle Entwicklung mit einzubeziehen. Die Übernahme der Dokumentation ist sicherzustellen.

Bei der Auswahl der fortführenden Hilfe sind das Kind/der Jugendliche, die Sorgeberechtigte(n) sowie alle Akteure des Hilfeplanprozesses zu beteiligen. Die Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII wird nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet. Entscheidend ist, welche Hilfe für seine Entwicklung geeignet und förderlich ist.

4.2. Reflexion/ Aufarbeitung mit den Pflegeeltern

Die Situation ist mit den Pflegeeltern aufzuarbeiten. Die Art und Weise der Aufarbeitung hängen davon ab, was vorgefallen ist. Zur Vorbereitung der Aufarbeitung kann das Fachteam zur Reflexion genutzt werden.

Wenn Pflegeeltern Rechte des Kindes eklatant verletzt haben, ist mit ihnen daran zu arbeiten, wie sie gegenüber dem Kind/Jugendlichen Verantwortung übernehmen können. Möglicherweise ist es angebracht, dass Pflegeeltern gegenüber dem Kind um Entschuldigung bitten. Dann ist mit ihnen daran zu arbeiten, wie dies in glaubhafter und verständlicher Form gelingen kann bspw. per Brief.

Wenn Kinderrechte nicht gewahrt wurden, das Pflegeverhältnis aber weiter bestehen soll, ist mit den Pflegeeltern daran zu arbeiten, ggf. verloren gegangenes Vertrauen wieder zu erlangen. Hier können seitens des Jugendamtes eine Tandemberatung, Rücksprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten, Supervisionstermine oder externe Beratungsmöglichkeiten sinnvoll sein.

Sollte das Pflegeverhältnis beendet werden müssen, verabschiedet sich die Fachkraft professionell von den Beteiligten.

4.3. Reflexion/ Aufarbeitung mit dem Pflegekind

Wenn ein Kind/Jugendlicher in einer Pflegefamilie zu Schaden kommt, erfolgt eine Auswertung mit diesem in einem persönlichen Gespräch. Die Situation wird mit dem jungen Menschen entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand in einer verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise aufgearbeitet.

Gemeinsam mit allen am Hilfeprozess Beteiligten wird nach einer lösungsorientierten Herangehensweise gesucht. Die Wünsche des Opfers sollten in dieser Situation allerhöchste Priorität haben.

Wer konkret am Gespräch teilnimmt, wird im Jugendamt abhängig von der Situation entschieden. Grundsätzlich denkbar u.A. wäre:

- Das Kind und dessen Vertrauensperson(en)
- Sorgeberechtigte
- Fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes sowie das Sozialpädagogische Fachteam
- ggf. Amtsvormund:in/- Amtspfleger:in
- Sachgebietsleitung
- Abteilungsleitung
- ggf. Amtsleitung

Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Gleiches gilt auch, wenn Pflegeeltern durch Fachkräfte des Pflegekinderdienstes irrtümlich beschuldigt worden sind, Kinderrechte zu gefährden.

4.4. Entschädigung

Welche Möglichkeiten gibt es, das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen, Entschädigungen zu bekommen?

Die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes berät den jungen Menschen und seine Sorgeberechtigten zu möglichen Entschädigungsleistungen, bspw. Opferrenten, Schadensersatzansprüche oder verweist an die jeweiligen Ansprechpartner:innen. Die Beratung durch die fallführende Fachkraft des Pflegekinderdienstes ersetzt keine fundierte rechtliche Beratung. Sie umfasst vielmehr, welche Ansprüche grundsätzlich denkbar wären und zu prüfen sind.

5. Externe Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten

Als externe Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten stehen Pflegekinder folgende Institutionen zur Verfügung:

Angebot	Ansprechpartner	Weblink
Deutscher Kinderschutzbund Harzkreis e. V.	Ernst-Pörner-Straße 6 38855 Wernigerode Tel.: 0152/09 86 55 41 E-Mail: info@kinderschutzbund-harz.de	www.kinderschutzbund-harz.de
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Beratungsstelle Wernigerode Auf der Marsch 10 38855 Wernigerode Tel.: 03943/63 20 07 Fax: 03943/62 63 53 E-Mail: beratungsstellewr@paritaet-lsa.de Beratungsstelle Blankenburg Bahnhofstr. 4, 38889 Blankenburg Tel.: 03944/36 96 50 Fax: 03944/36 38 97 E-Mail: eb-blankenburg@paritaet-lsa.de	www.psw-jugendhilfe.de
AWO Kreisverband Harz	Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Jugendliche Eike-von-Repkow-Str. 15 38820 Halberstadt	erziehungsberatung@awo-harz.de
PRO FAMILIA	Harzweg 32 06484 Quedlinburg Tel.: 03946/70 55 21 Fax: 03946/90 71 81 E-Mail: quedlinburg@profamilia.de	www.profamilia.de/quedlinburg
Diakonie Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halberstadt e.V.	Beratungsstelle Halberstadt Haus der Diakonie Johannesbrunnen 35 38820 Halberstadt Tel.: 03941/69 63 0 Fax: 03941/69 63 30 E-Mail: info@diakonie-halberstadt.de Beratungsstelle Quedlinburg Carl-Ritter-Straße 16 06484 Quedlinburg Tel.: 03946/37 40 Fax: 03946/52 47 51	www.diakonie-halberstadt.de familienberatung-qlb@diakonie-halberstadt.de

Bereitschafts- und Nottelefon des Fachzentrums für Pflegefamilien	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg – Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt – Dr.-John-Rittmeister-Straße 6 06406 Bernburg (Saale) Telefonnummern unter der Webadresse.	Montag-Freitag: 8.00-20.00 Uhr www.pflegekinderwesen.de E-Mail: ines.spengler@fzpsa.de
Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern Land Sachsen-Anhalt e.V.	Thomas-Müntzer-Str. 53, 38820 Halberstadt Tel. 03941/5801083	E-Mail: vorstand@lvpalsa.de
Ombudstelle Sachsen-Anhalt e.V.	Telefonische Sprechzeiten: Dienstag 12-16 Uhr / Mittwoch 12-16 Uhr / Donnerstag 13-17 Uhr Tel. 0177.7505463	Ombud LSA – Ombudschäftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt (ombud-lsa.de)
Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer):	116 111 (europaweit) 0800 111 0 333	
Telefonseelsorge	0800 1110 111 oder 222 Elterntelefon: 0800 1110550	
Online-Erziehungsberatung der bke		Startseite - Beratungsplattform der bke - Forum, Beratung (Einzelberatung und Sprechstunde), Chat (Einzelchat, Gruppenchat und Themenchat) (bke-beratung.de)
Beratung bei sexualisierter Gewalt oder Fragen geschlechtlicher Identität	Wildwasser Ritterstraße 1 39124 Magdeburg Mail: info@wildwasser-magdeburg.de Tel. 0391 - 251 54 17	Wildwasser Magdeburg e.V. - Verein gegen sexualisierte Gewalt - STARTSEITE (wildwasser-magdeburg.de)
Beratung bei Straftaten gegen das Pflegekind	Weißer Ring e.V. Ansprechpartner LK Harz: Herr Fricke Tel.: 0151/55 16 46 20 Fax: 039459/76 98 3 E-Mail: weisser-ring-hz@gmx.de Opferberatung / Zeugenberatung des Sozialen Dienstes der Justiz Frau Holstein Große Ringstr. 24, 38820 Halberstadt Tel.: 03941/ 5733-63	
Beratung für Jungen in Konflikt- und Krisensituationen	Pro Mann Johannes R. Becher Str. 49 39128 Magdeburg	ProMann Magdeburg – Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V. (dfv-lsa.de)

	Tel.: 0391 / 721 7441 Mail: promann@dfv-lsa.de	
Jugendhilfeberater	Landkreis Harz, Herr Eikemeyer	03941 5970 2105
Leitstelle Landkreis Harz	Rufbereitschaft Jugendamt in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung	03941 69999

Die Liste wird regelmäßig durch den Arbeitskreis Schutzkonzept des Landkreises Harz aktualisiert.

Kinderrechts- Schutzkonzept

Erstellt für: _____

Am: _____

Durch: _____

Risikoanalyse: Welche Risiken bestehen, dass die Kinderrechte von _____ nicht vollumfänglich gewahrt werden?

	Sichtweise des Kindes / Jugendlichen	Sichtweise der Pflegeeltern	Einschätzung der Fachkraft des Pflegekinderdienstes
Risiken durch Biografie und Entwicklungsstand des Kindes / des Jugendlichen			
Risiken durch das Familiensystem der Pflegefamilie			
Risiken durch das Familiensystem der Herkunftsfamilie			
Risiken durch Dritte (Kita, Schule, Freunde, etc.)			

Ressourcenanalyse: Welche Ressourcen sind vorhanden, die dazu beitragen, die Kinderrechte von _____ vollumfänglich zu wahren?

	Sichtweise des Kindes / Jugendlichen	Sichtweise der Pflegeeltern	Einschätzung der Fachkraft des Pflegekinderdienstes
Ressourcen aus der Biografie und dem Entwicklungsstand des Kindes / des Jugendlichen			
Ressourcen aus dem Familiensystem der Pflegefamilie			
Ressourcen aus dem Familiensystem der Herkunftsfamilie			
Ressourcen von Dritten (Kita, Schule, Freunde, etc.)			

Vertrauenspersonen

_____ hat folgende Personen benannt, an die er / sie sich wenden kann, wenn Kinderrechte nicht gewahrt werden:

Dem Jungen Menschen wurde die Broschüre/ Infomaterial ausgehändigt und die Kinderrechte erklärt.

Impulse für die Hilfe(-planung)

Aus der Risiko- und Ressourcenanalyse ergeben sich folgende Impulse für die Hilfe(-planung):

, den _____

Unterschrift, Fachkraft Pflegekinderdienst